

SICHERE GASTLICHKEIT

Leitfaden zu den Covid-19-Auflagen
für Schank- und/oder Speisebetriebe



Hoteliers- und Gastwirteverband

SCHANK- UND/ODER SPEISEBETRIEBE

Für Schank- und/oder Speisebetriebe gelten die folgenden Hygieneauflagen und Sicherheitsbestimmungen.



Die Auflagen im Detail:

- Im Lokal dürfen sich nicht mehr Personen aufhalten als es Sitzplätze unter Einhaltung der Regelungen gibt.
- Am Eingang des Betriebes ist ein Schild anzubringen, auf dem die Höchstzahl der Personen anzugeben ist, die sich unter Einhaltung der Abstandsregelung gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen.
- Im Freien wie in den Innenräumen gilt, dass die Konsumation von Speisen und/oder Getränken an einem Tisch im Sitzen oder an der Theke erfolgen muss.
- Die Tische müssen so gereiht sein, dass ein Abstand zwischen den Personen von 1 Meter gewährleistet ist, mit Ausnahme für zusammenlebende Mitglieder

desselben Haushalts. Diese Abstände können in alle Richtungen (frontal, schräg, seitlich und nach hinten) unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen installiert sind. Diese Regelung findet auch für Terrassen und Gastgärten Anwendung.

- Die Konsumation an Stehtischen ist nicht zulässig.
- Für den Konsum an der Theke muss, neben den allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen, der Personenabstand von mindestens 1 Meter zwischen nicht im selben Haushalt lebenden Kunden eingehalten werden.
- Für die Konsumation am Tisch in den Innenräumen müssen die Gäste den Green Pass vorweisen können. Gastwirte müssen sich diesen von den Gästen vorzeigen lassen. Kinder unter 12 Jahren und Personen,

die eine Befreiung von der Anti-SARS-CoV-2 Impfung besitzen, sind von der Vorlage des Green Pass befreit.

- Für die Konsumation im Freien, wie z. B. auf einer Terrasse, sowie für die Konsumation an der Theke benötigen die Gäste keinen Green Pass.
- In den Speiselokalen wird die Verwendung eines Systems zur Vormerkung empfohlen.
- Beim Betreten und Verlassen des Lokals sowie bei jeder Bewegung im Lokal, z. B. zu den Toiletten, müssen die Gäste einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Nur am Tisch kann auf das Tragen des Schutzes der Atemwege verzichtet werden.
- An der Theke kann nur für die unabdingbare Zeit des Verzehrs auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.
- Ein Buffet darf nur angeboten werden, wenn der Buffetservice von einer eigens dafür vorgesehenen Person übernommen wird oder, im Falle der Selbstbedienung, abgepackte Speisen oder Einzelportionen angeboten werden. Die Kunden bzw. Gäste müssen beim Buffet einen Sicherheitsabstand von 1 Meter einhalten und einen Schutz der Atemwege tragen.
- Zum Schutz der Atemwege können Gäste FFP2-Masken, chirurgische Masken oder solche einer höheren Kategorie verwenden. Als Alternative können auch waschbare und wiederverwendbare Masken aus Stoff, auch selbst hergestellte, verwendet werden, die korrekt getragen, das Bedecken von Mund und Nase sicherstellen. Die Masken müssen alle ohne Ventil sein. Schutzvisiere bieten nur in Kombination mit den in diesem Absatz genannten Mund- und Nasenbedeckungen ausreichend Schutz.
- Von der Pflicht einen Schutz der Atemwege zu tragen ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Krankheiten oder Behinderungen, die mit dem Tragen einer Maske unvereinbar sind, sowie Personen, welche mit diesen interagieren und sich daher in derselben Unvereinbarkeitssituation befinden.
- Mitarbeiter, die im Service beschäftigt sind, müssen immer – auch im Freien – eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen.
- Alle anderen Beschäftigten Mitarbeiter müssen in geschlossenen Räumen, bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen und unabhängig davon, ob es sich um Gäste oder andere Mitarbeiter handelt, eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie tragen. Nur wenn sich die Mitarbeiter allein in einem Raum aufhalten, müssen diese keine chirurgische Maske

tragen.

- Für Mitarbeiter, die im Freien beschäftigt sind, mit Ausnahme jener im Service, besteht die Pflicht, immer eine chirurgische Maske oder solche einer höheren Kategorie bei sich zu haben und diese an allen Orten im Freien zu tragen, wenn der zwischenmenschliche Abstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann und auf jeden Fall bei Menschenansammlungen.
- Tische, Utensilien und eventuelle Trennvorrichtungen zwischen den Personen müssen nach jedem Kundenwechsel gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine ausreichende Anzahl an Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände muss für Gäste und Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen im Falle der Kundenverwendung vorhanden sein.
- Die Desinfektion der Hände vor und nach der Benutzung der Toilette ist verpflichtend.
- Vor und nach dem Lesen von Zeitungen oder dem Benutzen von Spielkarten sind die Hände ebenfalls zu desinfizieren.
- Eine regelmäßige, zumindest aber einmal tägliche Reinigung und Raumhygiene muss gewährleistet sein.
- Sofern möglich, müssen eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.